

STATUTEN

des

Vereins

Senioren-gemeinschaft Lurnfeld (SGL)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Senioren-gemeinschaft Lurnfeld**“ (SGL)
- (2) Er hat seinen Sitz in A-9813 Möllbrücke. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein steht auf überparteilicher Basis und bezweckt die Förderung und Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder. Unter dem Motto „**Macht´s mit – bleibt´s fit**“ bezweckt der Verein besonders die Förderung der Gemeinschaft, der Geselligkeit, der Erweiterung der Möglichkeiten Kontakte zu finden und gemeinschaftliches Wirken der Mitglieder bei Freizeitaktivitäten.
- (2) Der Verein „**Senioren-gemeinschaft Lurnfeld**“ (SGL) ist eine Vereinigung, die nicht auf Gewinn gerichtet ist.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel und Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Mittel werden aufgebracht durch:
 1. Mitgliedsbeiträge.
 2. Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen des Vereines.
 3. Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Abs.1 Zif. 1) wird durch den Vorstand festgesetzt.

Der Jahresbeitrag, welcher im Voraus zu entrichten ist, wird am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig und ist bis spätestens 31. März desselben Jahres einzuzahlen. Mitglieder, welche mit der Beitragsleistung mehr als zwölf Monate im Rückstand sind, verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem Verein.

Die Regelungen näherer Einzelheiten betreffend Mitgliedsbeiträge obliegen dem Vereinsvorstand.

(3) Die Einnahmen des Vereines sind ausschließlich zur Erreichung des Zwecks des Vereines zu verwenden.

(4) Zweck des Vereines ist der Zusammenschluss der Mitglieder zur Umsetzung folgender Tätigkeiten:

a) Verbindung mit Vereinen und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

b) Den Mitgliedern sollen, ihren Bedürfnissen entsprechend, digitale, soziale, kulturelle und öffentliche Einrichtungen zugänglich gemacht werden.

c) Veranstaltungen. Reisen. Nordic Walking. Gymnastik. Altersgerechte Aktivitäten jeglicher Art. Erwerb digitaler Kompetenz zur Bewältigung von Alltagssituationen.

§ 5 Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden .

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in dieser sowie das aktive und passive Wahlrecht

steht allen Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind, zu. Ferner steht solchen Mitgliedern das Recht zu, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen und Begünstigungen in Anspruch zu nehmen. Über Art und Umfang der Leistungen des Vereines entscheidet der Vereinsvorstand.

(2) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen haben die Mitglieder ihre Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen

§ 8 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, er muss bis 30. September des laufenden Jahres gemeldet werden. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt über Beschluss des Vereinsvorstandes, wenn der Verbleib des betreffenden Mitgliedes dem Verein schädlich ist oder wenn es trotz schriftlicher Aufforderung mit seiner Beitragsentrichtung mehr als 2 Jahre im Rückstand geblieben ist. Gegen diesen Beschluss steht binnen 14 Tagen die Berufung an das Vereinsschiedsgericht zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vereinsvorstand einzubringen.

§ 9 Organe des Vereines

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand (das Leitungsorgan)
3. der Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand und ist mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben (elektronische Nachricht via E-Mail oder WhatsApp). Mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder können vom Vereinsvorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(2) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Erstattung des Rechenschaftsberichtes und Finanzberichtes
2. Aufnahme von Ehrenmitgliedern
3. Wahl der übrigen Vereinsorgane
4. Bestellung der Rechnungsprüfer

5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Entscheidung über Anträge des Vereinsvorstandes oder aus Kreisen der Mitglieder (letztere müssen eingeschrieben mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden)
7. Beschlussfassung über Antragstellung auf Auflösung des Vereines

(3) Teilnahme- und stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die mit den Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand sind.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(5) Mit dem Vorsitz und der Verhandlungsleitung ist der Vereinsobmann betreut.

(6) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen, sie können über Beschluss der Mitgliederversammlung mit Stimmzetteln erfolgen.

(7) Die Beschlussfassung über die Punkte 5 und 7 (Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereines) bedarf einer Zweidrittelmehrheit, bei den übrigen Punkten ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(8) Eine Mitgliederversammlung kann vom Vereinsvorstand jederzeit einberufen werden.

§ 11 Vereinsvorstand

(1) Der dreiköpfige Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem Vereinsobmann
2. dem 1.Obmann-Stellvertreter, der überdies die Funktion des Kassiers ausübt.
3. dem 2.Obmann-Stellvertreter, der überdies die Funktion des Schriftführers ausübt.

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vereinsobmann vertritt den Verein nach außen (Einzelzeichnungsberechtigung). Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vereinsobmanns der 1.Obmann-Stellvertreter bzw. bei dessen Verhinderung der 2.Obmann-Stellvertreter.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt organisatorische Untergliederungen im Verein wie z.B. Referate, Sektionen, Ausschüsse, ... einzurichten.

(2) Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann nach Bedarf einberufen. Den Vorsitz führt der Vereinsobmann bzw. sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist auf den Vorstandssitzungen stimmberechtigt. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind, Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Der Vereinsvorstand hat außer dem in der Satzung bereits festgelegten Aufgaben nachstehende Obliegenheiten:

Erlassung der Durchführungsbestimmungen zur Satzung.

Beschlussfassung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten insbesondere über die Schaffung und Verwaltung gemeinnütziger Einrichtungen, schließlich entscheidet und verfügt

der Vereinsvorstand in allen Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß einem Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Der Vereinsvorstand kann seine Zuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten dem Obmann bzw. dessen Stellvertreter übertragen.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes obliegt der Mitgliederversammlung. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand ein anderes Vereinsmitglied an dessen Stelle und bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder zu kooptieren. Die Bestätigung erfolgt in der Mitgliederversammlung, die binnen drei Monaten nach Kooptierung eines nicht von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist. Der gewählte Vereinsvorstand bleibt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung in Funktion.

(6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

§ 12 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Vereines gewählt. Diese Mitglieder bleiben jedenfalls bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung in Funktion.

(2) Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die sonstigen Aufzeichnungen und Belege aller Vereinsstellen Einsicht zu nehmen. Sie haben über ihre Feststellungen der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teilnehmen, sie sind jedoch im Vereinsvorstand nicht stimmberechtigt.

§ 13 Vertretung nach außen

Der Vereinsvorstand wird den Behörden gegenüber und nach außen durch den Vereinsobmann vertreten, wobei der Vereinsobmann allein zeichnungsberechtigt ist. Im Falle der Verhinderung des Vereinsobmannes wird dieser durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

§ 14 Das Schiedsgericht

(1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht gestattet.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

(5) Die Bestimmungen des §§ 577 ff ZPO sind bei der Bestellung des Schiedsgerichtes einzuhalten.

(6) Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist ausgeschlossen.

§ 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer solchen Versammlung sind die Mitglieder schriftlich via E-Mail oder WhatsApp einzuladen. Der Beschluss auf Auflösung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gefasst werden. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.

Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung eine Entscheidung über das Vereinsvermögen mit einfacher Mehrheit zu treffen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass das Vereinsvermögen möglichst dem bisherigen Vereinszweck entsprechend zu verwenden ist. Ist eine Entscheidung aus welchen Gründen nicht möglich, ist das Vereinsvermögen der Marktgemeinde Lurnfeld als Beitrag zur Finanzierung von Beihilfen für bedürftige Personen und deren Angehörigen zweckgebunden zu übergeben.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft.

Obmann
Henriette Springer

1.Obmannstellvertreter
Heimo Burger

2.Obmannstellvertreter
Annemarie Wlk

Möllbrücke, 13.04.2023